

Buchbinder-Zeitung.

Organ zur Vertretung der Interessen der Buchbinder, Portefeuillier, Album-, Etuis-, Cartonnagen-Arbeiter
Sittler etc. und deren Hilfsarbeiter.

Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis für Nichtmitglieder 0,75 Mark pro Quartal exkl. Bestellgeld. Man abonniert bei allen Zeitungs Expeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition: E. Föhler, Stuttgart, Olgastr. 97a. Inserate pro 3spaltige Petizzeile 20 Pfg., für Verbandsangehörige 10 Pfg.

Mr. 1.

Stuttgart, Sonnabend, den 5. Januar 1889.

5. Jahrg.

Zum neuen Jahre.

Wieder hat ein neues Jahr seinen Anfang genommen, wieder sind die Wünsche so vieler, die im abgelaufenen Jahre ihre Erwartungen und Hoffnungen nicht erfüllt sahen, erneuert worden. Bei manchem Menschen mag das abgelaufene Jahr einen Teil der bei seinem Beginn gehaltenen Herzenswünsche in Erfüllung gebracht haben, bei vielen Menschen aber hat es neue Enttäuschungen im Gefolge gehabt. Zu diesen Vielen zählt auch die Mehrheit der Arbeiter. Die Hoffnung auf Besserwerden hat sich nicht erfüllt, aber neue Sorgen sind für manchen Arbeiter dazu gekommen — Nun richtet sich wieder neue Hoffnung, „daß es besser werde,“ auf das neue Jahr. Wird sich diese Hoffnung erfüllen? Von selbst wohl nicht, aber jeder Einzelne kann dazu beitragen, daß wenigstens der Anfang zum Besserwerden gemacht werden kann, und um den Anfang zu machen, ist die Vereinigung aller Kräfte notwendig. Jeder der es fühlt, daß seine Lage verbesserungsbedürftig ist, sollte auch die Verpflichtung in sich fühlen, sich denen anzuschließen, die ernstlich bestrebt sind, bessere Zeiten herbeizuführen. Jeder Arbeiter sollte sich mit seinen vorwärtstrebenden Genossen verbinden, jeder sollte erkennen, daß es nicht von selbst besser wird, sondern daß das Bessere erst erschafft, errungen werden muß. Freilich, es giebt noch einen großen Teil Arbeiter, der noch nicht zur Erkenntnis der Notwendigkeit des Zusammenhaltens gekommen ist, der mit jedem neuen Jahre nur wünscht, daß es besser wird, aber selbst zur Verbesserung beizutragen kein Bedürfnis fühlt. Diese Arbeitsstehenden sind denn auch schuld an mancher Enttäuschung, an mancher nicht erfüllten Hoffnung der Vorwärtstrebenden beim Schlusse mancher Jahres. — Diese Fernstehenden, diese Unthätigen müssen ausgerüttelt werden, sie müssen erkennen lernen, daß nur ihre eigene Trägheit die Erfüllung ihrer Wünsche, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse verhindert, daß sie selbst mit dazu beitragen, daß es immer schlimmer wird, wenn sie sich nicht aufraffen. — An der Aufklärung dieser Unthätigen glauben wir seither leblich mitgearbeitet zu haben; wir glauben zunächst in den Kollegenkreisen das Licht der Erkenntnis durch unsere Zeitung immer mehr verbreiten zu helfen, und wir merken, daß die Zahl der für Verbesserung unserer Lage eintretenden Kollegen sich stets vergrößert. Die Arbeit der Kämpfer für bessere Zeiten war also im abgelaufenen Jahre nicht vergebens und wenn sich auch manche andere Hoffnung nicht erfüllt hat, so daß sich wohl mancher Kollege nicht ganz vom Gang der Organisation befriedigt fühlen mag, so ist aber für die direkt im Kampfe stehenden Berufsgenossen schon dieser Erfolg von großer Bedeutung. An allen Mitgliedern der Organisation liegt es aber, jeder nach seinen Fähigkeiten dazu beizutragen,

aus den noch in Selbstsucht liegenden und darum das Gesamtwohl unbeachtet lassenden Arbeitern mitfühlende und mitkämpfende Genossen zu machen. Möge ein jedes Mitglied der Fach- und Unterstützungsvereine unseres Gewerkes, möge jeder Verbandsgenosse bestrebt sein, den Organisationen neue Glieder zuzuführen, möge jeder aufgeklärte Berufsgenosse, der durch die heutige kapitalistische Produktionsweise als Arbeitsloser den Wanderstab ergreifen muß, an allen Orten, wo er hinkommt, bei allen Leidensgefährten, die er trifft, den Samen der Aufklärung austreuen, so wird die Zahl der Kämpfer sich vermehren und das Jahr 1889 unserem Ziele: dem Wohle der Berufsgenossen, dem Glücke jedes Einzelnen, uns bedeutend näherbringen.

Jeder Einzelne, der von der Notwendigkeit der Organisation durchdrungen ist, muß einen Stolz darein setzen, die Reihen der Aufgeklärten zu vergrößern; er muß die den Wert des Menschen noch nicht erkennenden und in einem gewissen Stumpfsinn dahinlebenden Kollegen zu geistig weiterstrebenden, sich als Mensch fühlenden und ihren Wert bemessenden künftigen Mitgliedern der Gesellschaft machen helfen, um dadurch wiederum zum Wohle der Gesamtheit beizutragen. Viele Arbeiter fühlen wohl, daß es besser für sie werden sollte, aber sie kennen nicht die Mittel zur Abhilfe, sie ahnen nicht, welche gut wirkende Kraft in der Vereinigung der Mitkollegen liegt und darum haben sie kein Vertrauen in sich selbst. Friedrich Moser sagt:

Der Eine fragt: was kommt danach?
Der Andere fragt nur: ist es recht?
Und also unterscheiden sich
Der Freie von dem Knecht!

Der frei denkende, als frei in seinem Menschenrecht sich fühlende Mann muß sein ganzes Wissen, seine ganze Kraft einsetzen, seinen Mitmenschen auf gleiche Höhe zu bringen, er muß das knechtliche Gefühl, den Stumpfsinn beseitigen helfen. Wenn jeder aufgeklärte Kollege so handelt, dann handelt er recht und gut und nützt sich selbst, denn was ein Glied der menschlichen Gesellschaft für die Gesamtheit zu opfern sucht, hat wieder rückwirkende gute Folge für ihn selbst, da, je mehr das Bewußtsein des Menschenrechts und Menschenwohls in die Gesamtheit übergeht, es wieder den einzelnen Gliedern zugutekommt.

Wir wissen wohl, beim Kampfe giebt es Wunden, und das edelste Streben wird oft nicht anerkannt; ja es trägt dem nur für die Gesamtheit seine Kraft einsetzenden, in uneigennützigster Weise handelnden Menschen oft Feindschaft derer ein, für die sein Kämpfen gilt. Zudem aber kommt noch die Gegnerschaft, wie sie sich aus den sogenannten Vorrechten ergibt, deren Vertreter ein selbständiges Handeln nicht dulden mögen. Mancher Kämpfer für die Arbeitersache ist schon durch Mißerfolge enttäuscht, zurückgeschreckt, mancher Edeldenkende ist durch

die im Unverstand ihm entgegengebrachte Anfeindung derjenigen, für die er gutes Schaffen wollte, aufs tiefste verletzt worden, denn der Edelmut wird nicht von allen Menschen verstanden. Aber der wahrhaft gute, der wirklich die Menschheit liebende und für deren Wohl besorgte Streiter wird, trotz oft tiefer Wunden, die im Gefechte entstehen, nicht nachlassen, sondern unbeirrt dem Mitmenschen seine Dienste widmen.

Der Dichter und Philosoph Dr. Albert Dulk, der für seine Ueberzeugung auch viel leiden mußte, er ruft den andern Kämpfern, die, ob ihres edlen Strebens von den, sich nicht auf den erhabenen Standpunkt der uneigennütigen Thätigkeit im Dienste der Menschheit schwingen können und darum den wahren Freund anfeindenden „Freunden“ verlassen werden, recht innig und aufmunternd zu:

Fällt alles ab von deiner Seele
Was dich hegt, gepflegt, dann fehle
Nicht dir selber — dann sei dein!
Leg feig nicht in den Schoß die Hände,
Fleh nicht, daß sich dein Schicksal wende,
Sprich still gefaßt! allein, allein —
So soll es sein, so muß es sein!

Geh in Dich, nur an Dich gebunden
Bist jezo Du, des Kampfes Wunden
Sie treffen fortan Dich allein!
Nun erst bist Herr du deiner Stärke
Und furchlos thust du deine Werke
Um keine Gunst, um keinen Schein —
Nun magst du ganz ein Kämpfer sein!

Das dir notwendig zugefallen,
Das höchste Schicksal ist's von allen —
Frei wardst du von des Irrtums Jolk!
Da erst wo keine Wahl dir bleibt
Weißt du, daß ein guter Geist dich treibt.
Sieh ganz dich auf — so wirst du voll
Des Geistestriebs, der werden soll.

Und will dich je die Kraft verlassen,
Ein endlos Sehnen dich erfassen
Um die zerstörte Liebeswelt!
Dann bent: nur Stückwerk ging verloren
Des Urbild's, das, stets neugeboren
Allein uns gut und wert erhält,
Die Menschheit lieb — die Menschenwelt!

Sie lieb fortan im Recht, im Dulden,
Im Sturm und Kampf, ja im Verschulden,
Im Glend und verirren Trieb!
In jedem Zug zu allen Stunden!
Und wisse: Glück ist nicht verschwunden
So viel dir selber Liebe blieb —
Die Menschheit hab im Menschen lieb.

Ja! „Die Menschheit hab im Menschen lieb!“ Giebt es ein edleres Gefühl als dieses? Und basiert das Streben der Arbeiterorganisationen, das in Verbesserung der Lage der Mitmenschen gipfelt, nicht auch auf der wahren Menschenliebe? Gewiß! Wollen wir deshalb auch alle, die wir die Notwendigkeit der Vereinigung erkannt haben, auch in diesem neuen Jahre fortgesetzt für das Wohl der Mitarbeiter, der Mitmenschen eintreten, und wenn dem Einzelnen Wunden geschlagen werden, diese durch unserer aller Unterstützung zu heilen suchen.

Siezu eine Beilage.

Wollen wir uns und unseren Mitgenossen aufmunternd, aufklärend und unterstützend zur Seite stehen, dann können wir mit Befriedigung auf unsere Thätigkeit zurückblicken am Schlusse dieses Jahres, und manche Hoffnung wird in der Organisation und durch dieselbe erfüllt werden. Darum

Glück auf zum neuen Jahre!

Zum Kampf der Fachvereine.

Wie wir kürzlich mitgeteilt, ist der Unterstützungsverein der Buchbinder in Breslau vom dortigen Polizeipräsidenten auch als Versicherungsaufstalt erklärt worden, weil derselbe Reisegeheim verabreicht. Bemerkenswert dabei ist, daß die Abgabe dieses Geheimnisses nur auf Vereinsbeschlüsse geschieht, ohne statutarisch bestimmt zu sein. Die Polizeibehörde verlangte nun, daß im Vereinsstatut ein besonderer Paragraph angefügt wird, der die Abgabe von Reiseunterstützung mit der Höhe derselben festsetzt. Obgleich zu einer Statutenänderung der Beschluß des Vereins gehört, die Aufnahme des auf dem Wunsche eines Polizeibeamten als § 14 bestimmten Paragraphen aber nur provisorisch vom 2. Vorsitzenden des Vereins eingefügt wurde, somit also gar keine Gültigkeit hatte, so wurde doch sofort vom Polizeipräsidenten sich auf diesen Paragraphen gestützt und die Verfügung auf staatliche Genehmigungsnachsuchung erlassen. Selbstverständlich ist der Beschwerdeweg angetreten.

In Hannover ist dem Fachverein der Buchbinder folgende Verfügung zugegangen:

Hannover, den 17. Dezember 1888. Der Herr Regierungs-Präsident hier selbst hat auf meinen diesfallsigen Vortrag entschieden, daß der Fachverein der Buchbinder sowohl, wie der Unterstützungs-Verein, da sie unter Anderem bezwecken, nach §§ 2 f und 6 a bezw. 1 b und 30² des Statuts Unterstützungen ihren Mitgliedern zu gewähren, konfessionspflichtige Versicherung-Anstalten im Sinne des Gesetzes darstellen und mich beauftragt, den Vorstand zur Nachsuchung der staatlichen Genehmigung anzuhalten. In Erledigung dieses Auftrages wird der Vorstand hierdurch aufgefordert, binnen längstens 4 Wochen den Nachweis der staatlichen Genehmigung zu erbringen oder den Betrieb des Versicherungsgeschäfts einzustellen und mir hiervon binnen gleicher Frist schriftliche Anzeige zu erstatten.

Der königliche Polizei-Präsident:
v. Brandt.

An den Vorstand des Fachvereins für Buchbinder und verwandter Geschäftszweige z. H. des Herrn Buchbinders Julius Tröge hier Kornstr. 8. Pr. Nr. 3281.

Angeichts der freisprechenden Urteile des Kammergerichts in Berlin bei den Tabakarbeitern und des Verwaltungsgerichts in Hildesheim bei Beanstandung des dortigen Buchbindervereins und des in heutiger Nummer enthaltenen klaren und ausführlichen Urteils des Oberverwaltungsgerichts zu Berlin, sind diese neuen Beanstandungen mindestens auffallend. Mühen deshalb alle Vereine sich mit den klaren Urteilen bewaffnen und bei Beanstandungen sofort Klage anhängig machen.

Bresden. Nicht zahlreich hatten sich die Mitglieder unseres Vereins zu unserem öffentlichen Vortragsabend am 15. ds. Mts. eingefunden. Das vom Vorstand ausgewählte Thema war ein sehr interessantes und darauf war wohl auch der starke Zuspruch zurückzuführen. Den Vortrag hatte Herr B. Hindorf aus Radebeul übernommen.

Nachdem Herr Maune die Anwesenden im Namen des Vereins begrüßt hatte, eröffnete derselbe den Vortragsabend um 7/9 Uhr. Herr Hindorf gab hierauf nochmals das Thema bekannt, welches lautete: „Welches ist die richtigste und vernünftigste Heilmethode? In klarem Bilde zeigt derselbe den Unterschied zwischen der medizinischen und der Naturheilmethode. Er giebt seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß die Medizin nicht im Stande ist zu heilen, wenn

nicht die Natur, oder die Lebenskraft des Menschen selbst heilt; mithin findet er die medizinische Heilmethode unpraktisch und führt die Naturheilmethode als leichter und richtiger an. Die Ansicht des Herrn Referenten geht dahin, daß der Mensch nicht nur durch die Medizin, d. h. durch die Apotheke an seinem Geldbeutel sondern auch an seinem Körper geschädigt wird. Hiernach folgte die Erklärung der Grundgesetze der Naturheilmethode. Die für uns wichtigsten Punkte sind folgende: 1. Wir müssen stets recht viel sauerstoffhaltige Luft einatmen, 2. täglich regelmäßig leben und speisen und Getränke nur in Zwischenräumen zu uns nehmen. Erwachsene sollen 3 mal und Kinder 5 mal essen. Man esse aber ja nie zu heiß oder zu kalt. Dann behandelt Herr Hindorf die Ausscheidungsorgane des Menschen. Diese sind: 1. Die Haut, man wasche den Körper oft und gut mit Wasser von 18 20° und reibe denselben dann gut und trocken ab. 2. Der Darm, als wesentliches Ausscheidungs-Organ erfordert die größte Aufmerksamkeit. Redner verwirft alle künstlichen Abführmittel und empfiehlt als einzig unschädliches Mittel, Obst und Wasser zu gebrauchen. 3. Die Nieren, als die leicht gefährdeten Organe wolle man ja beobachten, und nur trinken wenn man Durst hat, sonst sind dieselben nicht im Stande die Ausscheidungen richtig herbeizurufen. 4. Die Lunge, das Organ welches den Menschen allein zwingt, große Sorgfalt für sie zu entwickeln, verlangt stets viel Bewegung sowie gute Luft. Es ist daher nöthig, die Arbeits- sowie Schlafzimmer stets gut zu lüften. Schädlich ist es durchaus gar nicht bei offenem Fenster zu schlafen, wenn kein Gegenzug vorhanden ist. Man öffne daher am liebsten die oberen Fenster.

Nach Schluß des 1/4stündigen Vortrags dankt der Herr Referent der Versammlung für ihre große Aufmerksamkeit und Ruhe während seines Vortrags

und beantwortet die eingegangenen 10 Fragezettel zur großen Zufriedenheit der Fragesteller. Da sich niemand zur Diskussion meldet, schließt Herr Maune um 11 Uhr den Vortragsabend. Mit diesem Vortrag hat der Verein sich ein neues Gebiet geschaffen, und zwar das der Gesundheitspflege. Infolge der günstigen Aufnahme des Vortrags, fühlt sich der Vorstand veranlaßt, außer fachgewerblichen und sozialpolitischen Vorträgen, öfters gemeinnützige, die Gesundheit des Menschen betreffende Themas behandeln zu lassen. Wir werden bemüht sein, in kürzerer Zeit eine Abhandlung über Naturheilmethode in unserer Zeitung zu veröffentlichen.

Abänderungen in den Vereinsadressen.

Hannover: Julius Tröge, Thalstr. 8 a p.
Breslau: C. Binder, VI. Brauergasse 3.

Abänderung im Verzeichnis von Vereinen.

Wien. Z. Karl Binder, VI Brauergasse 3, 1. Stod, Thüre 14; von 12-1 und 6-7 Uhr. Samstagabends im Vereinslokal. (1 Gulden.)

Vg. Gaischlägers Gasthaus zum Wafen, VI Dreihufeisengasse 13. Jeden Samstag von 7 bis 10 Uhr.

Grevelb. Vg. Bei Metten, Königsstr.- und neue Linnerstr.-Eck.

Briefkasten der Redaktion.

Allen werthen Sendern der Glückwünsche zum neuen Jahre herzlichen Dank und aufrichtige Gegenwünsche.
A. Dietrich.

Briefkasten der Expedition.

A. Roth in Basel. Das Abonnement für Ausland beträgt inkl. Porto Mk. 1.40; nicht wie eingeschickt Frs. 1.40; bitte demnach um Einfindung der noch fehlenden 28 Pfg.

Allen unsern werthen Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß unser langjähriger Vorsitzender

August Meyer

am 27. Lebensjahre am Montag den 31. Dez. 1888 seinem langen schweren Leiden erlegen ist. Durch seine unermüdete Thätigkeit um unsere Organisation hat er sich bei uns ein ehrendes Andenken erworben. Friede seiner Asche!

Die Hildesheimer Kollegen.

2] Central-Franken- und Begräbniskasse der Buchbinder etc. (Sitz Leipzig.)

4.40
Verwaltungsstelle München.
Sonntabend den 12. Januar. 1889, abends 1/2 9 Uhr im Kassenlokal

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Kassen- und Geschäftsbericht. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes.
Nach Schluß: Sanitätsverbandsangelegenheiten.

Verwaltungsstelle Köln a. Rhein.

Sonntabend, den 12. Januar 1889, abends 9 Uhr im Kassenlokal

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Kassen- und Geschäftsbericht. 2. Wahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes.
Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Verwaltungsstelle Hannover.

Sonntabend den 12. Januar 1889, abends 8 1/2 Uhr im Kassenlokal, Neuestr. 27

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Vorstandswahl.
3. Verschiedenes.

Verwaltungsstelle Hamburg.

Sonntag den 20. Januar, nachmittags 2 Uhr in „Stadt Bremen“, Niedernstr. 120,

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Innere Kassenangelegenheiten.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Verschiedenes.

Nach Schluß: Bericht vom Sanitätsverein.

Eintritt nur gegen Quittungsbuch.

Die Ortsverwaltungen.

3] Fachverein Stuttgart. [1.-

Samstag den 5. Januar 1889, abds. 1/2 9 Uhr
Versammlung

im Vereinslokal, Ferd. Weiß'sche Brauerei (hint. Saal) Eberhardstr. 49 I

Tagesordnung: 1. Monatsbericht vom Arbeitsnachweis. 2. Bericht der statistischen Kommission. 3. Wahl eines Lokal-Zeitungs-Expediten. 4. Fragekasten. 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Unserem werthen Vorstandsmitgliede Herrn
Sermann Kohde
bei seiner Abreise von Köln nach Hannover ein
„herzliches Lebewohl!“ [0.60
Die traurigen Hinterbliebenen.

5] Hannover. [1.40

Aus Anlaß der Verlegung der Herberge, erlaube ich mir, die Herren Buchbinder zu einem gemüthlichen Einzugschoppen auf Montag den 14. Januar abends einzuladen. Der Anstich beginnt abends 8 Uhr.

Fritz Volte, Gastwirt.

Ein tüchtiger Biniierer findet dauernde Stellung mit gt. Gehalt bei

Th Albert Ww., Herrlichkeit 74, 2. Etg.
Hamburg. [0.80

7] Fr. Hlement, Leipzig [1.60

fertiget seit 1859 als Spezialität: Sämtliche Handwerkzeuge zu Buchbinderei-Einrichtungen, die besten Handvergoldwerkzeuge, alle Gravirungen zur Vergoldepresse und bittet bei Bedarf geschätzte Anfragen und Aufträge gest. direkt zu übersenden.

Werkstätten und Wohnung: Leipzig, Ulrichsgasse 36.

Des großen Umfangs der heutigen Nummer und des Neujahrstages wegen hat der Druck und damit die Versendung einen Tag Verspätung erhalten.

Berufs-Statistik von Stuttgart.

Aufgenommen im Monat November 1888.

Buchbindereien	68	davon sind	61	Fachleute,	7	Nichtfachleute
Portefeuilleur	17	"	17	"	0	"
Eintrier	8	"	4	"	4	"
Kartonnage	9	"	7	"	2	"
Diverse	13	"	0	"	13	"
Summa der Geschäfte	115	"	89	"	26	"

Bei den 89 Fachleuten sind beschäftigt:
 432 Gehilf., davon 290 Leb., 128 Lehrj., 30 männl. Hilfsarb. 172 weibl. Hilfsarb.
 Bei den 26 Nicht-Fachleuten sind beschäftigt:
 109 Gehilf., davon 59 Leb., 12 Lehrj., 27 männl. Hilfsarb. 226 weibl. Hilfsarb.
 541 Gehilf., davon 349 Leb., 140 Lehrj., 57 männl. Hilfsarb. 398 weibl. Hilfsarb.

1 Werkstätte mit je 67 Gehilf. = 67 Gehilf., davon 36 Leb., 31 verh., gelernt 67, ungelern 0, — 1 Lehrj. 4 männl. Hilfsarbeiter, 26 weibl. Hilfsarbeiter.
1 " " " 50 " = 50 " " " 44 " 6 " " " 50 " " 0 2 " 2 " " " 11 " " "
1 " " " 49 " = 49 " " " 33 " 16 " " " 49 " " 0 0 " 3 " " " 11 " " "
1 " " " 41 " = 41 " " " 22 " 19 " " " 39 " " 2 3 " 3 " " " 32 " " "
1 " " " 28 " = 28 " " " 15 " 13 " " " 28 " " 0 1 " 2 " " " 20 " " "
1 " " " 27 " = 27 " " " 6 " 21 " " " 24 " " 3 2 " 9 " " " 39 " " "
1 " " " 17 " = 17 " " " 17 " 0 " " " 17 " " 0 2 " 1 " " " 4 " " "
1 " " " 16 " = 16 " " " 4 " 12 " " " 16 " " 0 3 " 1 " " " 5 " " "
1 " " " 14 " = 14 " " " 9 " 5 " " " 14 " " 0 1 " 2 " " " 9 " " "
3 " " " 10 " = 30 " " " 22 " 8 " " " 30 " " 0 5 " 2 " " " 5 " " "
2 " " " 9 " = 18 " " " 16 " 2 " " " 17 " " 1 3 " 2 " " " 9 " " "
1 " " " 8 " = 8 " " " 5 " 3 " " " 8 " " 0 2 " 0 " " " 4 " " "
6 " " " 6 " = 36 " " " 23 " 13 " " " 35 " " 1 6 " 16 " " " 96 " " "
6 " " " 5 " = 30 " " " 22 " 8 " " " 28 " " 2 4 " 5 " " " 26 " " "
7 " " " 4 " = 28 " " " 19 " 9 " " " 27 " " 1 9 " 2 " " " 16 " " "
8 " " " 3 " = 24 " " " 17 " 7 " " " 24 " " 0 11 " 1 " " " 31 " " "
13 " " " 2 " = 26 " " " 16 " 10 " " " 24 " " 2 30 " 1 " " " 29 " " "
32 " " " 1 " = 32 " " " 23 " 9 " " " 32 " " 0 29 " 1 " " " 25 " " "
15 " " " 0 " = 0 " " " 0 " 0 " " " 0 " " 0 26 " 0 " " " 0 " " "
13 " " " 0 " = 0 " " " 0 " 0 " " " 0 " " 0 0 " 0 " " " 0 " " "

115 Werkstätte mit 541 Gehilf., davon 349 Leb., 192 verh., gelernt 529, ungel. 12, 140 Lehrj., 57. männl. Hilfsarb. 398 weibl. Hilfsarbeiter.
Arbeitszeit 12Stdg. in 2 Gesch. mit 0 Arbeiter, davon 0 Verbandsmitgl. 5 Lehrj. 4 Arbeiterinnen haben einen Lohn von 18 M pro Woche, zusammen 72 M
" 11Stdg. " 34 " " 100 " " 32 " " 71 " " " " 16 " " " 16 " "
" 10 1/2Stdg. " 29 " " 344 " " 172 " " 35 " " " " 15 " " " 75 " "
" 10Stdg. " 16 " " 81 " " 31 " " 18 " " " " 11 M " " 84 " "
weniger wie " 4 " " 9 " " 1 " " 5 " " " " 13 " " " 182 " "
Zusf. 85 Gesch., 534 Arbeiter, 236 Verbandsmitgl. 134 Lehrj.
Von 30 Werkstätten mit zusf. 7 Arbeitern davon 0 Verbandsmitgl. 6 Lehrj. fehlen die Angaben.

Zusf. 85 Gesch., 534 Arbeiter, 236 Verbandsmitgl. 134 Lehrj.
 Von 30 Werkstätten mit zusf. 7 Arbeitern davon 0 Verbandsmitgl. 6 Lehrj. fehlen die Angaben.

Pausen: a. für Arbeiter Vorm. in 59 Werkst., b. für Lehrj. in 47 Werkst.
 Mitt. in 41 Werkst., b. f. Lehrj. in 22 Werkst. 1 1/2 Stunden
 " " " " Nachm. " 30 " " " " 28 " " " 1 " "

Im Wochenlohn sind beschäftigt 437 Arbeiter; im Akkord 95. Angabe fehlt von 9. 124 weibl. Arbeiter, im Akkord 271. Angabe
 " h t von 3. Wochentags wird über Zeit gearbeitet in 44 Geschäften, Wochentags und Sonntags in 23 Geschäften. Eine Mehrzahlung für Ueberzeitstunden geschieht in 29 Geschäften und zwar in diesen für Wochentags 25%, in 26 Geschäften werden auch Sonntags 25% und in 3 Geschäften 33 1/3% bezahlt.
 An der Ueberzeitarbeit sind betheiligt zusammen 410 Gehilfen.

Lohnverhältnisse.

7 Arbeiter verdienen pro Woche mehr wie 30 M durchschnittl. zusammen 231 M
6 " " " " 30 " " " " 180 " " " " "
2 " " " " 29 " " " " 58 " " " " "
5 " " " " 28 " " " " 140 " " " " "
4 " " " " 27 " " " " 108 " " " " "
4 " " " " 26 " " " " 104 " " " " "
13 " " " " 25 " " " " 325 " " " " "
26 " " " " 24 " " " " 624 " " " " "
20 " " " " 23 " " " " 460 " " " " "
24 " " " " 22 " " " " 525 " " " " "
31 " " " " 21 " " " " 651 " " " " "
42 " " " " 20 " " " " 840 " " " " "
14 " " " " 19 " " " " 266 " " " " "
62 " " " " 18 " " " " 1116 " " " " "
40 " " " " 17 " " " " 680 " " " " "
54 " " " " 16 " " " " 864 " " " " "
39 " " " " 15 " " " " 585 " " " " "
32 " " " " 14 " " " " 448 " " " " "
29 " " " " 13 " " " " 377 " " " " "
21 " " " " 12 " " " " 252 " " " " "
7 " " " " 11 " " " " 77 " " " " "
9 " " " " 10 " " " " 90 " " " " "
1 " " " " 9 " " " " 9 " " " " "

Ergiebt zusammen eine Arbeiterzahl von 492 im Wochenlohn. Dieselben verdienen zusammen wöchentlich die Summe von 9010 M. Es beträgt demnach der Durchschnittslohn 19,73 M. Bemerkte muß hiezu werden, daß hier 55 Arbeiter mit aufgeführt sind, die zeitweise in Akkord arbeiten.

Der durchschnittliche Verdienst der männl. Akkordarbeiter beträgt pro Woche 23,68 M., der durchschnittl. Verdienst der männl. Hilfsarbeiter beträgt 13,55 M.

Die Feiertage werden bezahlt bei 11 Nicht-Fachleuten und bei 2 Fachleuten, jedoch immer nur den auf Wochenlohn beschäftigten Gehilfen.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt in 52 Geschäften 3 Jahre, in 13 Geschäften 4 Jahre. In 32 Geschäften haben die Lehrlinge Kost und Logis beim Meister, in 32 Geschäften erhalten die Lehrlinge Baarentschädigung, im ungünstigsten Fall für die verlebtenen Lehrjahre, im 1. Jahr 1 M., im 2. 2,5 M., im 3. 4,5 M., im 4. 6 M.; am günstigsten ist das Verhältnis in einem Geschäft mit 4, 6, 8 M. für die 3 Jahre, in einem Geschäft erhalten die Lehrlinge nichts und lernen 3 Jahre.

4 Arbeiterinnen haben einen Lohn von 18 M pro Woche, zusammen 72 M
1 " " " " 16 " " " " 16 " " " " "
5 " " " " 15 " " " " 75 " " " " "
6 " " " " 11 M " " " 84 " " " " "
14 " " " " 13 " " " " 182 " " " " "
29 " " " " 12 " " " " 348 " " " " "
15 " " " " 11 " " " " 165 " " " " "
41 " " " " 10 " " " " 410 " " " " "
34 " " " " 9 " " " " 306 " " " " "
13 " " " " 8 " " " " 104 " " " " "
28 " " " " 7 " " " " 196 " " " " "
23 " " " " 6 " " " " 138 " " " " "
7 " " " " 5 " " " " 35 " " " " "
1 " " " " 4 " " " " 4 " " " " "
3 " " " " 3 " " " " 9 " " " " "

Erhalten zusammen 224 Arbeiterinnen pro Woche die Summe von 2144 M., ergibt sich ein Durchschnittsverdienst pro Woche von 9,57 M. Der Durchschnittsverdienst der weibl. Hilfsarbeiter im Akkord beträgt 9,91 M.

Maschinen.
 14 Geschäfte betreiben die Maschinen mit Gaskraft und 2 Geschäfte betreiben die Maschinen mit Dampfkraft. Diese zusammen repräsentieren 49 Pferdekraft. 79 Geschäfte haben Handbetrieb.

Die Frage nach genügenden Schutzvorrichtungen wurde in 61 Geschäften verneint, in 18 Geschäften bejaht und in 5 Geschäften mit „theilweise“ beantwortet.

Maschinen sind folgende vorhanden:

117 Schneidmaschinen	4 Kartonheftmaschinen
41 Balzen	14 Baginirmaschinen
96 Deckelschereen	18 Kartontanzgen
91 Bergoldpressen	8 Kreisschereen
52 Stockpressen	25 Handliniirmaschinen
27 Abpreßmaschinen	10 Schnellliniirmaschinen
17 Ritzmaschinen	9 Perforirmaschinen
15 Rundmachmaschinen	3 Anreibmaschinen
10 Deckelschrägmaschinen	6 Abhebmmaschinen
69 Drahtheftmaschinen	20 Diverse Maschinen

Sanitäre Verhältnisse, Behandlung u. s. w.
 Die Frage ob die Lokale genügend hell seien wurde bei 83 Gesch., verneint bei 6 Geschäften, mit theilweise beantwortet bei 4 Geschäften.

Die fehlenden 22 Werkstuben sind solche von Kleinmeistern, die in dem Wohnzimmer arbeiten.

Die Frage nach genügender Ventilation wurde bejaht bei 16 Geschäften. Bezüglich des Rauminhalts wollen wir nur die interessantesten Zahlen vorführen, es kommen da in 1 Geschäft auf 2000 Kubikmeter 77 Personen also auf 1 Person 25,87 Kubikmeter, es ist dies das günstigste Verhältnis, im ungünstigsten trifft es auf 41 Personen 440 Kubikmtr., also auf 1 Person nur 8,63 Kubikmtr. dabei sind in diesem Geschäft 26 Maschinen. Ferner sind 1 Geschäft mit 1780 Kubikmeter auf 98 Personen, 1 Geschäft mit 1498 Kubikmtr. auf 65 Personen, 1 Geschäft mit 990 Kubikmtr. auf 79 Personen, 1 Geschäft mit 948 Kubikmtr. auf 63 Personen, 1 Geschäft mit 225 Kubikmeter auf 25 Personen, 1 Geschäft mit 189 Kubikmeter auf 10 Personen.

In 8 Geschäften sind die männlichen Abtritte von den weiblichen getrennt. Die Behandlung von Seiten des Prinzipals ist in 40 Geschäften ziemlich gut bis gut, in 4 Geschäften ausgesprochen schlecht, in 10 Gesch. ausgesprochen grob, bei den übrigen je nach Laune.

Von den 17 angeführten Werkführern ist die Behandlung Seitens 14 derselben gut, 3 schlecht. Für einen von den letzteren drei trägt der Fragebogen die Bemerkung: „In letzter Zeit starker Wechsel der Arbeiter wegen grober Behandlung von Seiten des Werkführers.“ Der Prinzipal hat die Bezeichnung zieml. gut. (?)
 10 Geschäften wurden vom Fabrikinspektor in den letzten 5 Jahren 1 mal inspiziert, 1 Geschäft 2 mal, 2 Geschäfte 3 mal, 2 Geschäfte 6 mal.

Familienstatistik des verheirateten Arbeiters.

1 Arb. verdienen 40 M zusf. 40 M haben Kinder 2, Gesamttopfzahl der zu ernähr. Famil. 4, davon haben Frauen Nebenverdienst 1, keinen Nebenverdienst 0
1 " " 33 M " 33 M " " 3 " " 5 " " " " 0 " " 1
11 " " 30 M " 330 M " " 47 " " 59 " " " " 3 " " 8

Stuttgart, Sonnabend, den 5. Januar 1889.

Wichtig für alle Gewerkschaften!

Im Namen des Königs.

1. In der Verwaltungsstreitsache des Fachvereins der Buchbinder und verwandten Berufs-genossen zu Berlin, vertreten durch den Vorstand des Vereins, Klägers und Berufungsklägers, wider den Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 19. November 1888, an welcher der Senats-Präsident ~~Hörmann~~ und die Oberverwaltungsgerichtsräte Albrecht, Richter, Hahn und Reuhauß Teil genommen haben, für Recht erkannt:

daß auf die Berufung des Klägers das Urteil des Bezirksauschusses zu Berlin vom 13. September 1887 dahin abzuändern, daß die Verfügung des beklagten Polizeipräsidenten vom 7. Mai 1887 außer Kraft zu setzen und, unter Festsetzung des Werts des Streitgegenstands auf 1000 Mark, die Kosten beider Instanzen dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

In Berlin besteht unter dem Namen „Fachverein der Buchbinder und verwandten Berufs-genossen in Berlin“ ein Verein, dessen Statut in den §§ 1—3 folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. Zweck des Vereins ist Förderung der gewerblichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

§ 2. Dieser Zweck soll erreicht werden:

- durch Unterstützung der Mitglieder in allen vorkommenden Fällen des Berufs;
- durch fachgewerbliche Vorträge;
- durch Besprechung über Vereins- und Fachangelegenheiten;
- durch geselligen Verkehr der Kollegen unter einander, festes Zusammenhalten in allen Gefahren des Berufs.

§ 3. Zum Eintritt ist jeder Buchbinder und verwandte Berufsgenosse, sowie jeder sonst in diesen Branchen beschäftigte Hilfsarbeiter be-rechtigt.

Dieser Verein gehört dem „Unterstützungs-Verbande der Vereine der Buchbinder, Portefeuller, Album-, Etuis-, Kartonage-Arbeiter, Linierer zc. und deren Hilfsarbeiter in Deutsch-land“ an, dessen Vorstand seinen Sitz in Stutt-gart hat. Das am 1. März 1886 in Kraft getretene Statut des Unterstützungs-Verbandes enthält folgende Bestimmungen:

I. Zweck des Verbands.

§ 1. Der Zweck des Unterstützungs-Ver-bandes der Vereine der Buchbinder, Portefeuller, Album-, Etuis-, Kartonage-Arbeiter, Linierer zc. und deren Hilfsarbeiter ist gegenseitige Unter-stützung in ihren Bestrebungen zur Besserstellung der Mitglieder.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Gewährung eines Reisegeßentes und wenn möglich Gewährung einer Arbeitslosen-unterstützung für verheiratete Mitglieder;
- Unterstützung solcher Mitglieder, welche für ihre Thätigkeit für den Verband besagter Vereine oder infolge getrossener Maß-nahme durch denselben arbeitslos werden;
- Gewährung von unentgeltlichem Rechts-schutz in gewerblichen Streitfällen;
- Regelung der Arbeitszeit und des Ar-beitslohns;
- Beseitigung der Stückarbeit (Affordarbeit);

- Pflege der Berufsstatistik, Regelung des Lehrlingswesens;
- Regelung und Zentralisation des Arbeits-nachweises und Herbergwesens.

II. Beitritt.

§ 2. Alle Vereine der Buchbinder zc., welche die Bestimmungen des Verbandes als rechtsverbindlich anerkennen, haben die Berech-tigung des Beitritts.

IV. Beitrag.

§ 7. Jeder dem Verbande beitretende Verein hat für jedes zur Zeit des Eintritts demselben angehörende, sowie später noch beitretende Mit-glied ein Eintrittsgeld von 25 Pfg. zu ent-richten. Für solche Renaufgenommene, die vor-her schon Mitglied eines Verbands-Vereins waren und daselbst ihren Vereinspflichten nach-gekommen sind, fällt das Eintrittsgeld weg.

§ 8. Der monatliche Beitrag, den jeder Verein regelmäßig zu entrichten hat, beträgt für jedes Mitglied 50 Pfg.

Die Beiträge sind vierteljährlich an den Verbandsvorstand einzusenden und sind die Aus-gaben für die Unterstützungen in Abrechnung zu bringen. Die Beiträge für den letzten Mo-nat sind als Fond zurückzubehalten.

VII. Vermögen des Verbands.

§ 25. Die Einkünfte des Verbandes be-stehen:

- aus den Beitrittsgeldern;
- aus den regelmäßigen Beiträgen;
- aus den etwa zugewandten Geschenken zc.;
- etwaigem Ueberschusse des Organs.

VIII. Verwendung des Vermögens.

§ 29. Alle Ausgaben des Verbandes, wie:

- die Ausgaben für die Verwaltung, Ge-hälter der Beamten, Remuneration und Reisekosten;
- Reisegeßent und event. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit;
- Unterstützung solcher Mitglieder, welche durch ihre Thätigkeit für den Verband oder Verbandsverein oder infolge ge-trossener Maßnahmen durch den Verband arbeitslos werden;
- Gewährung des Rechtsschutzes;
- etwaiges Defizit des Verbandsorgans, sowie die Delegationskosten werden aus dem allgemeinen Fond bestritten.

§ 30. Andere als nach Maßgabe dieses Statuts vorgesehene Verwendung der Gelder ist unzulässig.

Reisegeßent.

§ 32. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Orten, wo Verbandsvereine bestehen, den auf der Reise befindlichen Mitgliedern der Ver-bandsvereine, die mindestens 3 Monate ihre Beiträge an solche Vereine entrichtet haben, aus Verbandsmitteln ein Reisegeßent verabreichen zu lassen.

§ 33. Die Höhe des Reisegeßents zu be-stimmen, bleibt dem Vorstande vorbehalten.

§ 34. Das Reisegeßent darf nur 8 Wochen lang an das gleiche Mitglied verabreicht werden und muß das Mitglied nach dieser Zeit minde-stens wieder 3 Monate (13 Wochen) seinen Ver-pflichtungen nachgekommen sein, um aufs Neue Reisegeßent erhalten zu können.

§ 35. Eine Unterbrechung der Reise durch Arbeit bis zu 14 Tagen wird als gereift be-trachtet.

Jedes Mitglied ist während der Reisedauer von den Beiträgen befreit.

§ 36. Erhält ein auf der Reise befindliches

Mitglied eines Verbandsvereins in einem Orte, wo kein Verbandsverein besteht, Arbeit, so muß dasselbe dem ihm zunächstliegenden Verbands-verein unbenutzt beitreten. Doch soll von solchem sich innerhalb 4 Wochen nach Eintritt in die Ar-beit beim Verein anmeldenden Mitgliede kein Eintrittsgeld für den Verein erhoben werden.

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

§ 37. Der Verband nimmt die Unter-stützung arbeitsloser, verheirateter oder durch Familienverhältnisse an den Ort gebundener Mit-glieder der Verbandsvereine in der Weise in Aussicht, daß der Vorstand, je nach Stand der Verbandskasse, denselben bei Arbeitslosigkeit als Beihilfe eine Unterstützung gewähren kann, über deren Notwendigkeit und Höhe in jedem einzel-nen Falle die Leitung des betreffenden Verbands-vereins Vorschläge zu machen hat.

Sonstige Unterstützungen.

§ 38. Der Verbandsvorstand entscheidet über die Zulassung der Unterstützung für nach § 1b arbeitslos gewordene Mitglieder; derselbe be-stimmt die Höhe der Unterstützung nach Maß-gabe der örtlichen Verhältnisse, hat sich zu dem Zweck mit den Lokal-Vorständen in Verbindung zu setzen und deren Vorschläge zu berücksichtigen.

§ 39. Die Verwaltung der örtlichen Zahl-stellen der Verbandskasse § 1a, ist den dem Verband angehörenden Vereinen übertragen. Dieselben haben die Beamten zu wählen und zu kontrollieren, somit die Garantie für richtige Ver-waltung zu übernehmen; jedoch ist der Ver-bandsvorstand berechtigt, Personen mit außer-ordentlicher Kontrolle zu beauftragen.

Infolge von Eingaben des Fachvereins-Vorstandes an das Polizei-Präsidium zu Berlin, in welchem die Konstituierung des dem Unter-stützungs-Verbande angehörenden Fachvereins auf Grund der gedachten Statuten und die Zu-sammenfassung des Vorstandes angezeigt wurde, erließ der Polizei-Präsident an den Vorstand des Fachvereins am 26. Februar 1887 eine Verfügung folgenden Inhalts:

Dem Vorstand wird auf die Eingaben vom 19. und 31. Januar 1887, betreffend die Begründung und den Anschluß des „Fach-vereins der Buchbinder und verwandten Be-rufsgenossen zu Berlin“ an den „Unter-stützungsverband der Vereine der Buchbinder zc. in Deutschland“ unter Bestätigung des Ein-gangs der Vereins- und Verbands-Statuten, sowie des Mitglieder-Verzeichnisses hiermit eröffnet, daß die von dem Unterstützungsverband zur Unterstützung reisender und arbeitsloser Mitglieder betriebenen Kasseneinrichtungen sich ihrer thätiglichen Wirksamkeit nach als Ver-sicherungsanstalten im Sinne des preussischen Versicherungsgesetzes vom 17. Mai 1853 darstellen und deshalb für Preußen nach §§ 1 ff. des genannten Gesetzes in Verbin-dung mit § 340 b Pr. Strafgesetzbuchs der staat-lichen Genehmigung bedürfen.

Da diese bisher, so viel hier bekannt, weder nachgesucht noch erteilt ist, wird der Vorstand unter Hinweisung auf die vorangeführten Gesetzesbestimmungen hiermit von Aufsichts-wegen aufgefordert, binnen 8 Wochen von Empfang dieser Verfügung zur Vermeidung der zwangsweisen Schließung der hiesigen Kasseneinrichtungen bezw. des Fachvereins und der strafrechtlichen Verfolgung der Beteilig-ten den Nachweis zu führen, daß die staat-liche Zulassung der in Rede stehenden Unter-stützungskassen für Preußen erfolgt, oder wenigstens inzwischen zuständigen Orts in

Antrag gebracht ist.

Demnachst wurde im April 1887 durch Beschlüsse des in Gotha abgehaltenen Verbandstages des Unterstützungs-Verbandes das Statut des Verbandes bezüglich der Bestimmungen über das Reisegehalt und die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit abgeändert und das am 1. Mai 1887 in Kraft tretende neue Statut des Unterstützungs-Verbandes vom Vorstande des Fachvereins dem Polizei-Präsidenten am 24/28 April 1887 mit dem Bemerkten eingereicht, daß die als unter das Versicherungsgesetz fallend bezeichneten Kasseneinrichtungen durch den am 9., 10. und 11. April 1887 in Gotha abgehaltenen Verbandstag aus dem Statut des „Unterstützungs-Verbandes der Vereine der Buchbinder u.“ vollständig gestrichen seien. Das Statut enthält nunmehr folgende Bestimmungen:

I. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Zweck des Unterstützungs-Verbandes der Vereine der Buchbinder, Portefeinler, Album-, Etuis-, Kartonage-Arbeiter, Linierer u. und deren Hilfsarbeiter ist gegenseitige Unterstützung in ihren Bestrebungen zur Besserstellung der Mitglieder.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen (§ 152 der Gewerbeordnung);
- b) Unterstützung solcher Mitglieder, welche für ihre Thätigkeit für den Verband besagter Vereine oder infolge getroffener Maßnahmen durch denselben arbeitslos werden;
- c) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen Streitfällen;
- d) Pflege der Berufsstatistik;
- e) Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergswesens.

II. Beitritt.

§ 2. Alle Vereine der Buchbinder u., welche die Bestimmungen des Verbandes anerkennen, haben die Berechtigung des Beitritts.

IV. Beitrag.

§ 7. Jeder dem Verbandsbeitretende Verein hat für jedes zur Zeit des Eintritts demselben angehörende, sowie später noch beitretendes Mitglied ein Eintrittsgeld von 25 Pfg. zu entrichten. Für solche Neuaufgenommene, die vorher schon Mitglied eines Verbandsvereines waren und deshalb ihren Vereinspflichten nachgekommen sind, fällt das Eintrittsgeld weg, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen nach Eintritt in Arbeit anmelden.

§ 8. Der monatliche Beitrag, den jeder Verein regelmäßig zu entrichten hat, beträgt für jedes Mitglied 50 Pfg.

Die Beiträge sind vierteljährlich an den Verbandsvorstand einzufenden. Für Arbeitslose ist kein Beitrag zu entrichten.

VII. Vermögen des Verbandes.

§ 26. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

1. aus den Beitrittsgeldern;
2. aus den regelmäßigen Beiträgen und Extrabeiträgen;
3. aus den etwa zugewandten Geschenken u.;
4. etwaigem Ueberschuß des Organs.

VIII. Verwendung des Vermögens.

§ 30. Alle Ausgaben des Verbandes, wie:

1. die Ausgaben für die Verwaltung, Entschädigungen der Beamten, Remunerationen und Reisekosten;
2. Unterstützung solcher Mitglieder, welche durch ihre Thätigkeit für den Verband oder Verbandsvereine oder infolge getroffener Maßnahmen durch den Verband arbeitslos werden;
3. Gewährung des Rechtsschutzes;
4. die Kosten des Verbandsorgans, sowie die Kosten der Verbandstage,

werden aus dem allgemeinen Fond bestritten.

§ 31. Andere als nach Maßgabe dieses

Statuts vorgesehene Verwendung der Gelder ist unzulässig.

§ 32. Der Verbandsvorstand entscheidet über die Zulassung von Unterstützung für nach § 1b arbeitslos gewordene Mitglieder, derselbe bestimmt die Höhe der Unterstützung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, hat sich zu dem Zweck mit den Lokal-Vorständen in Verbindung zu setzen und deren Vorschläge zu berücksichtigen.

§ 33. Für alle Ausgaben der Verbandsvereine aus Verbandsmitteln sind die betreffenden Vereine dem Verbandsvorstande verantwortlich und haben deshalb die Vereine über alle nach §§ 32, 34 und 38 verausgabten Gelder Belege beizubringen.

In Nr. 17 des zu Stuttgart herausgegebenen Verbandsorgans, der Buchbinderzeitung, vom 23. April 1887 findet sich eine Bekanntmachung des Verbandsvorstandes, in welcher es heißt:

2. durch Beschluß des Verbandstages wird der Unterstützungsverband vom 1. Mai d. J. an kein Reisegehalt mehr verabsolgen. Ebenso kann von da an aus Verbandsmitteln auch nicht mehr an arbeitslose, verheiratete Mitglieder der Verbandsvereine Unterstützung gezahlt werden.

Es bleibt nun Sache der Verbandsvereine, zu beschließen, ob sie fernerhin aus eigenen Mitteln Reisegehalte u. gewähren wollen.

5. Vereine, welche aus eigenen Mitteln Reisegehalte an Mitglieder anderer Vereine gewähren, ersuchen wir, die Höhe des Geschenks der Redaktion der Zeitung bekannt zu geben, damit beim Verzeichnis der Arbeitsnachweise und Herbergen die Adresse des Auszahlers mit dem Betrag des Reisegehaltes bekannt gemacht werden kann.

Der Polizei-Präsident erließ nunmehr an den Vorstand des Fachvereins folgende Verfügung vom 7./9. Mai 1887:

Dem Vorstand wird auf die Eingaben vom 24./28. April 1887 unter Bestätigung des Einganges des revidierten Verbandsstatuts hiermit zum Weichende erteilt, daß nach Maßgabe der Verbands- und Vereinsstatuten in Verbindung mit den Beschlüssen der bisherigen Verbandstage der tatsächlichen Wirksamkeit des „Unterstützungsverbandes der Vereine der Buchbinder u. in Deutschland“ nach wie vor genehmigungspflichtige Kasseneinrichtungen (zur Unterstützung arbeitsloser und reisender Mitglieder) als vorliegend angesehen werden müssen, indem die formelle Ausscheidung einzelner darauf bezüglicher Bestimmungen aus dem Verbandsstatut an der rechtlichen Sachlage selbst nichts ändert.

Es muß daher bei der Verfügung vom 26. Februar 1887 P.-Z. III D. 343 — sein Bewenden behalten, und wird einer Erledigung derselben zur Vermeidung der darin bezeichneten Folgen nunmehr binnen längstens 4 Wochen von Empfang dieses entgegengesetzt.

Gegen diese Verfügung erhob der Vorstand des Fachvereins am 23. Mai 1887 Klage bei dem Bezirksauschusse zu Berlin auf Grund der §§ 127, 128 des Landesverwaltungs-Gesetzes mit dem Antrage, auf Aufhebung der polizeilichen Verfügung vom 7. Mai 1887 zu erkennen, weil dieselbe durch unrichtige Anwendung des Preussischen Versicherungsgesetzes vom 17. Mai 1853 den Fachverein in seinen Rechten verlesse. Für diesen besteht als dessen Rechtsgrundlage sein eigenes und das neue Verbandsstatut. Nach beiden Statuten werde weder ein Reisegehalt noch eine Unterstützung an arbeitslose, verheiratete Mitglieder gewährt. Auf Grund der Beschlüsse der bisherigen Verbandstage habe der Berliner Verein nicht, wie das Königl. Polizei-Präsidium annehme, eine Verpflichtung übernommen, Reiseunterstützung zu zahlen, sondern es gehe aus den in den beiliegenden Nummern

17—20 der vom Unterstützungsverband zu Stuttgart herausgegebenen Buchbinderzeitung, insbesondere aus der Bekanntmachung in Nr. 17 im Gegenteile hervor, daß Reisegehalte und Unterstützungen an verheiratete, arbeitslose Mitglieder nicht mehr gewährt wurden. Weitere Verhandlungen über Gewährung derartiger Unterstützungen hätten nicht stattgefunden, es seien für die Thätigkeit des Berliner Fachvereins einzig und allein das Vereins- und das neue Verbandsstatut maßgebend.

Wenn in einzelnen Fällen Reiseunterstützung gewährt seien und vielleicht auch ferner gewährt würden, so hätten die Vereinsmitglieder nach dem Inhalt der Statuten keinen Anspruch auf dieselben, sondern es hänge deren Zahlung allein von dem Ermessen des Vereinsvorstandes ab.

An arbeitslose Mitglieder würden seit dem Inkrafttreten des neuen Verbandsstatuts Unterstützungen überhaupt nicht mehr gegeben.

Die Annahme des Polizei-Präsidenten, die Kasseneinrichtungen des Vereins stellten rechtlich Versicherungsanstalten dar, sei unrichtig. Als solche könnten nur derartige Gesellschaften und Vereine angesehen werden, welche Versicherungsverträge abschließen, das heißt, welche gegen Zahlung einer Prämie einen Schaden oder Nachteil ersetzen durch Zahlung einer bestimmten oder objektiv bestimmbar Summe; denn nur dann, wenn eine derartig objektiv fixirbare Schuld der Gesellschaft festgestellt werden könne, könne von einer Rechtspflicht der Gesellschaft auf Grund eines Versicherungsvertrages die Rede sein. In welchen Fällen und in welcher Höhe der Verein seinen Mitgliedern Reisegehalte gewähren wolle, hänge vom Ermessen des Vorstandes ab. Die einzelnen Mitglieder hätten hierauf keinen Einfluß. Von einer Vertragsschuld des Vereins könne nicht die Rede sein und es könne deshalb der Unterstützungsverband der Vereine der Buchbinder u. in Deutschland in seinen Kasseneinrichtungen nicht als Versicherungsanstalt angesehen werden, da eine solche ihre Leistungen kraft der obligatorischen Wirkung der Versicherungsverträge zu machen habe.

Der beklagte Polizeipräsident beantragte dagegen kostenpflichtige Abweisung des Klägers, weil die Klage rechtlich unzulässig sei. Bei der angefochtenen Verfügung vom 7. Mai 1887 handle es sich nicht um eine ortspolizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 127, 128 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883, sondern — wie schon Form und Wortlaut derselben ergäben — um eine „von Aufsichtswegen“ ergangene Anordnung des Polizei-Präsidenten von Berlin, welche derselbe in seiner Stellung als Regierungs-Präsident in Ausübung des ihm zustehenden „staatlichen Aufsichtrechts“ erlassen habe [vergleiche §§ 13/2 Titel 13 Teil II des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, § 2^b der Instruktion vom 23. Oktober 1817, Cabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825 D II¹ und §§ 18/42 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883.]

Hiernach liegt eine in Ausübung der Polizeigewalt getroffene Anordnung oder eine polizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 127 ff. des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883, deren Gebiet in § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts bezw. § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 umschrieben sei, überhaupt nicht vor; folglich fehle es an den gesetzlichen Voraussetzungen für die in §§ 127 ff. a. a. D. vorgesehene Rechtsmittel und sei nur die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsinstanz, d. h. den Herrn Ressortminister zulässig (§. 50 Absatz 3 a. a. D.)

In seiner Replik bestritt der Kläger, daß die Verfügung vom 7. Mai 1887 eine

folche sei, welche der Polizeipräsident in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts zu erlassen befugt gewesen.

Der Bezirksausschuß wies durch Urteil vom 13. September 1887 die Klage ab. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

Voraussetzung für die rechtliche Zulässigkeit der Klage, welche sich auf die §§ 127, 128, des Landesverwaltungsgesetzes gründen wolle, sei, daß die mit derselben angegriffene Verfügung des Polizeipräsidenten vom 7. Mai 1887 als eine von ihm in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde erlassene polizeiliche Verfügung sich darstelle. Die Prüfung dieser Voraussetzung müsse eine formelle und eine materielle sein. In formeller Hinsicht müsse sie untersuchen, „ob die Verfügung sich in ihrer äußeren Form als eine polizeiliche darstelle, und ob die Behörde selbst sie in Ausübung ihrer Polizeigewalt zu eigentlichen polizeilichen Zwecken zu erlassen beabsichtigt habe.“ Die hier angegriffene Verfügung des königlichen Polizeipräsidenten von Berlin vom 7. Mai 1887 charakterisiere sich in ihrer rechtlichen Eigenschaft als eine Wiederholung einer früheren vom 26. Februar dess. J., auf deren anordnenden und zwangsandrohenden Teil sie im Schlusse im Wesentlichen einfach Bezug nehme. Die letztere Verfügung (vom 26. Februar) aber enthalte in ihrem Texte diesbezüglich den ausdrücklichen Hinweis, daß die Aufforderung an den klagenden Vorstand, nachzuweisen, daß er die staatliche Zulassung der Kassen des Unterstützungsverbandes für Preußen zuständigen Orts in Antrag gebracht habe, „von Aufzichts wegen“ erlassen werde. Hieraus folge, daß der Polizeipräsident zu Berlin, welcher mit der Eigenschaft einer Ortspolizeibehörde noch diejenige eines Regierungspräsidenten für Berlin vereinige (§ 42 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes) und demgemäß Verfügungen sowohl in Polizei- als in sogenannten Regiminalsachen zu treffen befugt sei, die hier fraglichen Verfügungen nicht als polizeiliche, geschweige als ortspolizeiliche, sondern vielmehr als solche, durch welche er ein Aufsichtsrecht über Anstalten, Korporationen u. s. w. im Staate zu verwirklichen habe, habe erlassen wollen. In materieller Beziehung sei zu prüfen, ob die in der angegriffenen Verfügung geregelte Angelegenheit objektiv in dasjenige Gebiet falle, welches in § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts und des Näheren in § 6 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 der polizeilichen Tätigkeit übertragen worden sei oder nicht. Bezüglich der vorliegenden Verfügung könne es nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe nicht im Rahmen der polizeilichen Funktionen, d. h. nicht im Rahmen der citirten Gesetzesbestimmungen liege. Nach § 1 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 stehe den Regierungen als Landeshoheitsbehörden die Ausübungen der staatlichen Oberaufsichtsrechte über die im Staate vorhandenen und noch zu errichtenden, öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen zu. Diese Obliegenheit, durch § 2 Ziffer 5 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen u. s. w. vom 23. Oktober 1817 der „ersten“ Regierungs-„Abteilung“ und durch D. II, der Kabinetts-Ordre vom 31. März 1825 der „Abteilung“ des „Innern der Regierung“ übertragen,

(§ 2 Ziffer 5 der Instruktion vom 23. Oktober 1817. „Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abteilung der Regierung:

5. . . . die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht bloß einen gewerblichen Zweck haben, folglich über die Brand- und andere Ver-

sicherungsanstalten und Gesellschaften“

sei durch § 18 des Landesverwaltungsgesetzes auf den Regierungspräsidenten übergegangen und werde für Berlin gemäß § 42 Absatz 2 daselbst vom Polizeipräsidenten ausgeübt.

Hiernach gehöre die in der angegriffenen Verfügung geregelte Angelegenheit, welche die staatliche Zulassung einer als Versicherungsanstalt angesehenen Korporation gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und § 360 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuchs betreff, in das oben gekennzeichnete Gebiet der dem Regierungspräsidenten zuzustehenden, von Polizeisachen wohl zu unterscheidenden Landeshoheits-sachen, dessen Wahrnehmung für Berlin dem Polizeipräsidenten obliege. Gegen eine derartige Verfügung ständen aber demjenigen, welcher sich durch sie beschwert fühle, die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes, wie oben aufgestellt wurde, nicht zu.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, mit dem Antrage, das Urteil des Bezirksausschusses und die Verfügung des Polizeipräsidenten vom 7. Mai 1887 aufzuheben. Zur Rechtfertigung wird auf die Ausführungen der Klage und der Replik Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt dagegen unter Bezugnahme auf seine Gegenerklärung erster Instanz bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Klage, die Berufung für unbegründet zu erachten und das Urteil erster Instanz zu bestätigen.

Für die Entscheidung kommt es zunächst darauf an, ob die angefochtene Verfügung, welche den klagenden Verein wegen strafbarer Beteiligung bei einem der staatlichen Zulassung entbehrenden Versicherungsunternehmen mit Schließung bedroht, falls nicht binnen einer bestimmten Frist die staatliche Zulassung erwirkt oder doch beantragt sei, als polizeiliche und insbesondere als ortspolizeiliche Verfügung anzusehen ist, mithin gemäß § 128 des Landesverwaltungsgesetzes mittelst Klage bei dem Bezirksausschusse angefochten werden konnte.

Daß die Verhinderung strafbarer Handlungen zu dem Amte der Polizei gehört, ergibt sich aus dem den Wirkungskreis der Polizei begrenzenden § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts. Es gilt dies namentlich auch von der Verhinderung solcher Betriebe, für welche die nach gesetzlicher Vorschrift erforderliche staatliche Genehmigung nicht eingeholt worden ist. Ausdrückliche Anerkennung hat diese Befugnis der Polizei in § 23 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und demnächst in § 15 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung:

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginne eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird,

gefunden. Dementsprechend hat denn auch die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 erlassene Ministerial-Verfügung vom 31. März 1853, Ministerialblatt Seite 236) die Regierungen angewiesen, darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb von unbefugten Versicherungsanstalten polizeilich inhibiert werde.

Da hiernach das Einschreiten gegen nicht genehmigte Versicherungsanstalten den Polizeibehörden, unter diesen aber in Ermangelung einer die ausschließliche Zuständigkeit der Landespolizeibehörden begründenden gesetzlichen Bestimmung den Ortspolizeibehörden zusteht, so würden über den ortspolizeilichen Charakter der beiden Verfügungen vom 7. Mai und 26. Febr. 1887 — zu deren Eingang sich der beklagte Polizeipräsident der nach § 2 Absatz 2 der

Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 277) ihm als Ortspolizeibehörde obliegenden Verpflichtung über die erfolgte Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses sofort eine Bescheinigung zu erteilen, entledigt hat — Zweifel überhaupt nicht bestehen können, wenn nicht der Beklagte geltend machte, daß er diese Verfügungen nicht als Polizeibehörde sondern als Regierungspräsident in Ausübung des aus § 13 Titel 13 Teil II des Allgemeinen Landrechts § 1 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und § 2 Nr. 5 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 herzuleitenden, staatlichen Aufsichtsrechts erlassen und dieser seiner Absicht durch Einschlebung der Worte „von Aufsichtswegen“ in die von der Verfügung vom 7. Mai 1887 in Bezug genommene Verfügung vom 26. Februar 1887 Ausdruck gegeben habe. Infolge dieses Einwandes ist in eine Erörterung darüber einzutreten, welche Bewandnis es mit dem von dem Beklagten in Anspruch genommenen Aufsichtsrechte nichtpolizeilicher Natur hat.

Der von dem Beklagten in erster Linie angerufene § 13 Titel 13 Teil II des Allgemeinen Landrechts bestimmt:

Alle im Staate vorhandene und entstehende Gesellschaften und öffentliche Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.

Diese Aufsicht ist eine lediglich polizeiliche, da sie nach dem Zwecke der „allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung“ also nach Rücksichten geübt werden soll, deren Wahrung der § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts als die Aufgabe der Polizei bezeichnet.

Bei dieser polizeilichen Aufsicht hat es nach dem von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden insbesondere handelnden Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Privatgesellschaften sein Bewenden. Die §§ 3 und 4 bestimmen, daß Gesellschaften, deren Zweck und Geschäfte der „gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung“ zuwiderlaufen, unzulässig sind und im Staate nicht geduldet werden sollen, daß ferner der Staat auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften verbieten könne, sobald sich finde, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig sind. Auf diese letztere Repressivmaßregel, welche sich in der Richtung der der Polizei nach § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts neben der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung obliegenden Aufgabe, dem Gemeinwohl drohende Gefahren abzuwenden, bewegt, ist die Einwirkung des Staats auf an sich erlaubte Privatgesellschaften beschränkt. Im Uebrigen nehmen diese Gesellschaften dem Staate gegenüber keine andere Stellung ein als die Einzelpersonen, ihre Verhältnisse sind lediglich privatrechtlich geordnet, §§ 11 ff. a. a. D. Im Gegensatz hierzu unterliegen nach den §§ 25 ff. die Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowohl die dem Staatsorganismus als notwendige Glieder angehörenden Gemeinden als auch die zu einem dauernden gemeinnützigen Zweck verbundenen, mit Korporationsrechten ausgestatteten Gesellschaften einer weitgehenden Einwirkung des Staats, von anderen als polizeilichen Gesichtspunkten ausgeht. Es handelt sich hier überall darum, die Erreichung des durch Gesetz oder Statut geregelten, in enger Verbindung mit den Zwecken des Staats stehenden oder doch als gemeinnützig anerkannten Korporationszwecks sicherzustellen. Zu diesem Behufe wird dem Staate die Genehmigung einer Abänderung der Verfassung (§ 30), der Aufnahme neuer Mitglieder (§ 43), der Einführung neuer Mitgliederbeiträge (§ 66), des Ankaufs, der Ver-

äußerung und der Verpfändung von Grundstücken (§ 83), sowie der Kontrahierung erheblicher Schulden (§ 85), der Regelung der Abtragung von Schulden (§ 97), eventuell die eigene Ernennung, ferner die Absetzung der Beamten (§ 160—176), die Einwilligung in die Aufhebung der Korporation (§ 180), die zwangsweise Zuführung neuer Mitglieder, (§§ 186, 187), die Aufhebung der Korporation, wenn der Korporationszweck nicht mehr erreicht werden kann oder wegen veränderter Umstände dem gemeinen Wohl schädlich wird (§§ 189, 190) und endlich die Vorkehrung zweckmäßiger Mittel zur Abschaffung der Mißbräuche und Wiederherstellung der guten Ordnung, wenn durch Mißbräuche oder Mängel der inneren Verfassung die Erreichung des Korporationszwecks gehindert wird (§ 191), vorbehalten.

An diesem landrechtlichen Rechtszustande, nach welchem über alle Gesellschaften eine polizeiliche, über die Körperschaften des öffentlichen Rechts außerdem eine auf Erreichung der Korporationszwecke abzielende Aufsicht geübt wird, ist durch die Behördenorganisationsgesetze der Jahre 1808 bis 1817 eine Abänderung nicht herbeigeführt worden. Nur der Anfang des über die genannten Korporationen geübten Aufsichtsrechts im engeren Sinne hat nach dem Vorgange der Städteordnung vom 19. November 1808 durch § 13 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden eine — teilweise später wieder rückgängig gemachte — Schmälerung erfahren. Die erwähnten Gesetze haben es in Ermangelung eines praktischen Bedürfnisses unterlassen, in ihren auf die Verteilung der Geschäfte bezüglichen Bestimmungen die polizeiliche Aufsicht von dem Aufsichtsrechte im engeren Sinne zu sondern, und hiermit mag es zusammenhängen, daß sie die Aufsicht über Korporationen und Gesellschaften bald unter den Landeshoheitsfachen aufzählen — so der von dem Beklagten in Bezug genommene § 1 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, vergl. jedoch § 9 und § 13 a. a. O. —, bald unter den Polizeifachen — so die §§ 13 und 26 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 und was die Aufsicht über gewerbliche Korporationen und Gesellschaften anlangt, der § 3 Nr. 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 —, bald endlich weder unter den Landeshoheitsfachen noch unter den Polizeifachen, sondern unter besonderer Nummer — so hinsichtlich der Korporationen und Gesellschaften, welche nicht bloß einen gewerblichen Zweck haben, der § 2 Nr. 5 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 —. Keinenfalls kann aus diesen Ressortbestimmungen gefolgert werden, daß, unter Veseitigung der fundamentalen Verschiedenheit der bisher über Privatgesellschaften, beispielsweise die privaten Versicherungsgesellschaften, einerseits und der über Korporationen, beispielsweise die öffentlichen Feuer societies, andererseits geübten Aufsicht, nunmehr auch die Privatgesellschaften gleich den Korporationen einer nicht bloß polizeilichen, sondern nach den Vorschriften der §§ 25 ff. Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechtes oder gar einer nach unbeschränktem Ermessen zu handhabenden Aufsicht unterworfen werden sollten.

Die spätere Gesetzgebung hat das Aufsichtsrecht über Gemeinden, Kreise, Provinzen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Zünfte, Ortskrankenkassen, öffentliche Wassergenossenschaften u. s. w. näher geregelt und teilweise, so hinsichtlich der Zwangssetzung und der Beanstandung ungesetzlicher Beschlüsse, unter die Kontrolle der Verwaltungsgewichte gestellt. Das Maß der staatlichen Einwirkung auf Privatgesellschaften bestimmt sich gegenwärtig nach Artikel 30 der Verfassung:

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelte, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verbote im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden

und der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850, welche den Ortspolizeibehörden innerhalb fester Grenzen die Befugnis zu Kontroll- und Repressiv-Maßregeln verleiht. Keine gesetzliche Bestimmung bietet einen Anhalt dafür, daß Privatgesellschaften gegenüber neben den Polizeibehörden und den Gerichten auch eine sogenannte Aufsichtsbehörde eine amtliche Thätigkeit entwickeln könne. Wie sich das Rechtsverhältnis gestaltet, wenn eine Privatgesellschaft bei Erlangung eines Privilegiums, z. B. des Privilegiums zur Ausgabe von Inhaberpapieren, oder einer Konzession z. B. der Konzession zum Betriebe von Versicherungsgesellschaften, sich freiwillig einem besonderen Aufsichtsrechte unterworfen hat, kann hier außer Betracht bleiben.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, daß zwar ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht über Korporationen besteht — von dem dahingestellt bleiben kann, ob es für den Stadtkreis Berlin in den nicht durch Spezialvorschrift geregelten Fällen dem Polizeipräsidenten zusteht oder bis zum Erlasse der Verordnung vom 26. Januar 1881 zur Ausführung des § 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetzsammlung Seite 14) der Abteilung des Innern der königlichen Regierung zu Potsdam zugestanden hat, und nach Artikel 1 dieser Verordnung auf den Oberpräsidenten von Berlin übergegangen ist —, daß aber dieses Aufsichtsrecht die Verhinderung strafbarer Handlungen nicht zum Gegenstande hat und Privatgesellschaften gegenüber nicht zur Anwendung kommt. Es beruht demnach auf Irrthum, wenn der Beklagte die von ihm innerhalb seiner ortspolizeilichen Zuständigkeit erlassenen Verfügungen vom 26. Februar und 9. Mai 1887 als Ausfluß eines nicht polizeilichen Aufsichtsrechts bezeichnet hat. Für den ortspolizeilichen Charakter der beiden Verfügungen ist diese unrichtige Bezeichnung ohne Einfluß.

Mit Unrecht beziehen sich der Beklagte sowohl wie der Vorderrichter für ihre entgegengesetzte Auffassung auf ein von dem 2. Senate des Gerichtshofs am 6. März 1884 in der Verwaltungssache der deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit zu Berlin wieder den Oberpräsidenten von Berlin erlassenes Urteil. Es handelte sich damals um eine von dem Polizeipräsidenten angeordnete Revision der Grundlagen und der Geschäftsführung der Verbandskasse. Der Gerichtshof nahm an, daß diese Maßregel sich ihrer Natur und den begleitenden Umständen nach nicht als eine zu polizeilichen Zwecken, insbesondere zum Zwecke des Einschreitens gegen Uebertretungen der Strafgesetze, sondern als eine in Ausübung des Aufsichtsrechts im engeren Sinne erlassene Verfügung darstelle und erwiderte ferner, daß gegen eine etwaige Ueberschreitung der Grenzen dieses Aufsichtsrechts nicht im Wege der gegen polizeiliche Verfügungen gegebenen Rechtsmittel Abhilfe zu suchen sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich dagegen nicht um eine dem Gebiete des Aufsichtsrechts im engeren Sinne, sondern um eine ausschließlich dem polizeilichen Gebiete angehörige Verfügung.

In der Sache selbst ist dem klagenden Fachverein darin beizutreten, daß weder der Unterstützungs-Verband, noch der Fachverein selbst Versicherungsanstalten im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sind. Der Begriff der Versicherung, sowohl der Sachen- als der Personen-Versicherung, ist dadurch bedingt, daß für den Fall des Eintritts eines schädigenden Ereignisses eine Leistungspflicht übernommen wird. Dies trifft weder bei dem Unterstützungs-Verbande noch dem Fachvereine zu. Der Unterstützungsverband hat aus seinem Statut die Bestimmung, welche unter den Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks „die Gewährung eines Reisegeschenks und wenn möglich Gewährung einer Arbeitslosen-Unterstützung für verheiratete Mitglieder“ aufzählte, entfernt, von einem Rechtsanspruche der Mitglieder auf diese Leistungen kann daher überhaupt nicht die Rede sein. Zwar bezeichnet auch das gegenwärtige Statut als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks „Unterstützung solcher Mitglieder, welche für ihre Thätigkeit für den Verband besagter Vereine oder insolge getroffener Maßnahmen durch denselben arbeitslos werden,“ allein abgesehen von der sehr zweifelhaften Frage, ob die Zusicherung einer Schadloshaltung für die Nachteile, welche das einzelne Mitglied insolge seiner für den Verein aufgewendeten Thätigkeit oder der von dem Verein im Gesamtinteresse seiner Mitglieder ergriffenen Maßregeln erleidet, unter den Begriff der Versicherung zu bringen ist, ergibt sich aus § 32 des Statuts, daß es sich auch in diesen Fällen nicht um einen Rechtsanspruch des Mitglieds auf Schadenersatz, sondern lediglich um eine nach dem Ermessen des Verbandsvorstandes zu gewährende oder nicht zu gewährende und im ersteren Falle ihrer Höhe nach zu bestimmende Unterstützung handelt. Ebenso ist es völlig zweifellos, daß, wenn das Statut des Fachvereins in § 2 von einer „Unterstützung der Mitglieder in allen vorkommenden Fällen des Berufs“ redet, hieraus irgend welche Rechtsansprüche für die Mitglieder nicht herzuleiten sind.

Da hiernach das Gesetz vom 17. Mai 1853 weder auf den einen noch auf den andern Verein Anwendung findet, so war die lediglich auf dieses Gesetz gestützte Verfügung vom 7. Mai 1887 außer Kraft zu setzen und es erübrigte sich, auf die Frage einzugehen, ob, wenn der in Stuttgart domicilierte Unterstützungsverband als Versicherungsanstalt anzuerkennen wäre, die Verfügung des klagten Polizeipräsidenten in den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853, welches nur die Uebernahme einer Agentur (der gewerbliche oder doch gegen irgend einen Vorteil erfolgenden Abschließung oder Vermittlung von Versicherungsgeschäften) für ausländische, zur Bestellung von Agenten im Inlande nicht zugelassene Versicherungsanstalten, nicht aber die Eingehung von Versicherungsverträgen mit solchen Anstalten und insbesondere nicht die Mitgliedschaft bei solchen auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften verbietet und unter Strafe stellt, eine Stütze finden könnte.

Ueber den Kostenpunkt ist gemäß §§ 103 und 107 des Landesverwaltungs-Gesetzes Bestimmung getroffen worden.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

gez. Rommel.